Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **70 (1919)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gemeindegebiet	Benennung des Projektes	Waldbesitzer	Länge der Anlage m	Kostenvoranschlag Fr.	Bundesbeitrag Fr.
		Übertrag	19,252	364,000.—	72,700.—
Poschiavo . .	Cogozzo Murascio, Cua di Murascio-Falalta [1]	Gemeinde Poschiavo .	130	6,010.—	1,202.—
" . .	Colondi Fluß [1] . .	" "	225	6,084.—	1,216.80
" . .	Acciali di Prairolo [3] .	" "	—	14,000.—	2,800.—
	Kanton	**Aargau**			
Zeihen . . .	Zimmermatt-Iberg [2] .	Gemeinde Zeihen . .	806	19,600.—	3,920.—
	Kanton	**Waadt**			
Baulmes et Vuiteboeuf .	Montfeloux	Gemeinde Vuiteboeuf	2471	68,000.—	13,600.—
	Kanton	**Wallis**			
Martigny-Ville	Planard	Gemeinde Martigny-Ville	1843	50,000.—	10,000.—
Nendaz . . .	Verrey	Gemeinde Nendaz .	3732	39,500.—	7,900.—
Mex	Mex [4]	" Mex . .	660	27,000.—	5,400.—
		Summa	**29,119**	**594,194.—**	**118,738.80**

[1] Nachtragsprojekte. [2] Umgearbeitetes Projekt. [3] Seilriese Nachtragsprojekt. [4] Seilriese.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesratsbeschluß betreffend die Besoldung der höheren Forstbeamten.

(Vom 2. August 1919.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 7, 8, 40 und 44 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei, nachdem die Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 7. April 1914 betreffend Abänderung von Art. 18 der Vollziehungsverordnnng vom 13. März 1903 zu obgenanntem Bundesgesetz verschoben worden ist,

auf Antrag seines Departementes des Innern,

beschließt:

Der Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Art. 18. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Besoldungen und Taggelder des höhern Forstpersonals wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß die im Gesetz vorgesehene erforderliche Anzahl, das in Art. 7 vorgesehene eidgenössische Wählbarkeitszeugnis besitzender Forstbeamten wirklich vorhanden sei;
2. daß die in genannten Artikel vorgeschriebene „angemessene Besoldung" nicht geringer ist als diejenige, die von den betreffenden kantonalen oder Gemeindeverwaltungen andern technischen Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung in gleichsam koordinierten Stellen zuerkannt wird.

   Der Bundesrat wird das Minimum dieser Anfangsbesoldung von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, festsetzen.

   Das gleiche gilt auch in bezug auf die Taggelder.
3. daß die vom Bundesrat festgesetzte Besoldung voll ausgerichtet und nicht durch Verpflichtung der Beamten zur Bureaustellung, Lieferung von Bureaumaterial usw. reduziert werde;
4. daß zudem den Beamten die ausgelegten Fahrgelder durch die Kantone ersetzt werden.

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Kantone.

Aargau. Rheinfelden. Die Bürgergemeinde Rheinfelden, die über ein Waldareal von 882 ha verfügt, ist bereits dem Zuge der Zeit, der nach sozialer Fürsorge der Beamten und Angestellten tendiert, gefolgt. Es hat dieselbe einerseits die Besoldungen des Forstpersonales durch ein Besoldungsreglement den heutigen Verhältnissen angepaßt (Forstverwalter Fr. 6500—8500, zudem eine Bürgergabe im Werte von Fr. 400; die beiden ständigen Bannwarte Fr. 2800—3600 nebst Dienstkleidern). Anderseits wird das Forstpersonal auf Kosten der Bürgergemeinde bei der gut fundierten Pensionskasse der aargauischen Beamten und Angestellten eingekauft, und beträgt hierfür das einzubezahlende Deckungskapital Fr. 10,807. An den künftigen Prämienleistungen beteiligen sich die Bürgergemeinde und die Versicherten mit je 4 % der pensionsberechtigten Besoldung. L.

Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Bialowies in deutscher Verwaltung. Herausgegeben von der Militärforstverwaltung Bialowies. 1. bis 5. Heft. 2. Auflage. Verlag Paul Parey, Berlin, 1918. Heft 1 und 2: je Mk. 4.80, Heft 3—5: je Mk. 5.40.

Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der kgl. württembergischen landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Kommissionsverlag Eugen Ulmer Stuttgart, 1918.

Le sorgenti, i ripari, il rimboschimento di Camedo. Mansuetto Pometta, ispettore forestale. Lugano, 1919. Tipografia „Tessin Touriste."